



Öffentliche Beschlussvorlage

an den Rat

Vorl.-Nr.: 28/2003
Fachbereich: Finanzen und Controlling
Produktnummer: 20.02.04
Datum: 20.02.2003
Gez.: Thomas Backes

06.03.03	Hauptausschuss				
Top:	Einst.:	J:	N:	E:	Bemerkung:

20.03.03	Rat				
Top:	Einst.:	J:	N:	E:	Bemerkung:

Betreff

Neufassung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung sowie Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren für den Zeitraum 01.04.2003 bis 31.12.2003

Beschlussvorschlag

Die Neufassung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Coesfeld (Anlage D) wird auf Grundlage der Gebührenkalkulation vom 20.02.2003 (Anlage E) beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Objektbezogene Einnahmen	Gesamtkosten Maßnahme	Objektzuschüsse (Zusch., Beiträge)	Eigenanteil	Jährliche Folgekosten
186.358 €	235.925 €	0 €	49.567 €	0 €

Begründung

A) Neufassung der Satzung

Die Leistungen der Straßenreinigung wurden zum 01.04.2003 neu ausgeschrieben. Hierbei wurde die Organisation der Straßenreinigung neu konzipiert. In diesem Zusammenhang ist auch die Straßenreinigungs- und Gebührensatzung inhaltlich überarbeitet worden. Die grundlegenden Änderungen werden nachfolgend näher erläutert.

Mit Ratsbeschluss vom 16.05.2002 wurden 5 neue Reinigungstypen mit entsprechenden Reinigungsintervallen festgelegt (bisher Teil A, Typen I bis III des Straßenreinigungsverzeichnisses der alten Satzung). Hinzu kommt noch die Anliegerreinigung als Typ 6 (Teil B des Straßenreinigungsverzeichnisses der alten Satzung). Diese Neuregelung wird in § 6 Abs. 5 der Satzung getroffen.

Gegenüberstellung der Reinigungsarten alt - neu:

Reinigungsart	alt - bis 31.03.2003	neu - ab 01.04.2003
14-täglich		Typ 1
1 x wöchentlich	A-I	Typ 2
2 x wöchentlich	A-II	Typ 3
5 x wöchentlich		Typ 4
7 x wöchentlich	A-III	Typ 5
Anliegerreinigung	B	Typ 6

Aufstellung der neuen Straßenreinigungstypen mit den Reinigungsintervallen:

- Typ 1 vierzehntägliche Reinigung
Herbstreinigung als wöchentliche Reinigung für 11 Wochen in der Zeit vom 01.10. bis 15.12.
- Typ 2 wöchentliche Reinigung
Herbstreinigung als zweimalige Reinigung je Woche für 11 Wochen in der Zeit vom 01.10. bis 15.12.
- Typ 3 zweimalige Reinigung je Woche
- Typ 4 fünfmalige Reinigung je Woche
- Typ 5 siebenmalige Reinigung je Woche
- Typ 6 Fahrbahnreinigung durch die Eigentümer gemäß § 2 Abs.1 der Satzung.

Die Gebührensätze in § 6 Abs. 6 Buchstaben a) und b) wurden in der Gebührekalkulation für den Zeitraum 01.04.2003 bis 31.12.2003 berechnet. Zusätzlich erfolgt eine rechnerische Ermittlung der hieraus resultierenden Jahresgebührensätze. Diese sind Grundlage für die automatisierte Datenverarbeitung durch die citeq Münster.

Durch die Neukonzeption war auch eine Überarbeitung des Straßenreinigungsverzeichnisses gem. § 1 Abs. 4 der Satzung erforderlich. Es entfällt die Aufteilung in die Teile A und B. Im neuen Verzeichnis werden alle zu reinigenden Straßen in alphabetischer Reihenfolge mit der Zuordnung zum entsprechenden Reinigungstyp aufgelistet.

Typ 1 und Typ 2

In den neuen Typ 1 wurden grundsätzlich alle Straßen des bisherigen Teils A, Typ I, (Reinigung 1 x wöchentlich) übernommen. Der bisherige Teil A, Typ II, (Reinigung 2 x wöchentlich) entspricht nunmehr dem neuen Typ 2.

In der Zeit vom 01.10. bis 15.12. jeden Jahres wird aufgrund der starken Laubfälle die bisherige Häufigkeit der Reinigung beibehalten. Die Herbstreinigung wird für die Typen 1 und 2 somit auf 1 x wöchentlich bzw. 2 x wöchentlich festgelegt.

Ausnahmen:

Straße	Intervall -alt-	Intervall -neu-
Kuchenstraße (Berkel - Bernhard-von-Galen-Str.)	1 x wöchentl.	1 x wöchentl.
Lambertiplatz (ohne Bereich kleiner Marktplatz)	1 x wöchentl.	2 x wöchentl.
Lambertiplatz (Bereich kleiner Marktplatz)	1 x wöchentl.	5 x wöchentl.
Neustraße (Bereich kleiner Marktplatz)	1 x wöchentl.	5 x wöchentl.
Rosenstraße (ohne Bereich Marktplatz/ Fußgängerzone)	1 x wöchentl.	1 x wöchentl.
Rosenstraße (Bereich Marktplatz bis Ende Fußgängerzone)	1 x wöchentl.	5 x wöchentl.
Gartenstraße (ohne Stichstraße)	2 x wöchentl.	2 x wöchentl.
Jakobiring (Kupferstraße - Spitze Jakobiring/ Hinterstraße)	2 x wöchentl.	2 x wöchentl.
Kleine Viehstraße (Bereich kleiner Marktplatz)	2 x wöchentl.	5 x wöchentl.
Kuchenstraße (Platz vor evang. Kirche, Treppen- anlage u. Durchgänge zum Marktplatz)	2 x wöchentl.	2 x wöchentl.
Kupferstraße (Davidstraße - Gerichtsring)	2 x wöchentl.	2 x wöchentl.
Letter Straße (Hinterstraße - Wiesenstraße)	2 x wöchentl.	2 x wöchentl.
Markt (Marktplatz)	2 x wöchentl.	5 x wöchentl.
Markt (Durchgang zwischen Rathaus u. Lamberti- kirche incl. Rückseite Lambertikirche)	2 x wöchentl.	2 x wöchentl.
Pfauenwinkel	2 x wöchentl.	2 x wöchentl.
Bahnhofsvorplatz Coesfeld	2 x wöchentl.	2 x wöchentl.
Verbindungsweg Kuchenstraße/Schüppenstraße	2 x wöchentl.	2 x wöchentl.
Verbindungsweg Kuchenstraße/Ritterstraße	2 x wöchentl.	2 x wöchentl.

Aufgrund des Verschmutzungsgrades der o.g. Straßen ist eine Streckung des Reinigungsintervalls nicht möglich. Die genannten Straßen werden künftig weiter wie bisher gereinigt. In Einzelfällen wurde sogar eine Zuordnung zu einem Typ mit noch häufigerer Reinigungsintensität vorgenommen. Diese Straßen sind in der obigen Tabelle entsprechend hervorgehoben.

Die **Daruper Straße** (Typ 2) wurde bislang nur bis zum Druffels Weg gereinigt. Im Laufe der Jahre hat sich hier die geschlossene Ortslage allerdings weiter stadtauswärts verschoben. Diese endet nunmehr auf der linken Straßenseite stadtauswärts an der Einmündung zur Straße Bischofsmühle und an der rechten Straßenseite an der Straße Höltene Klinken. Es wird daher vorgeschlagen, das Straßenreinigungsverzeichnis den örtlichen Gegebenheiten anzupassen.

Typ 3

Die Straßen, die dem Typ 3 zugeordnet worden sind, werden bislang 2 x wöchentlich gereinigt. Der Verschmutzungsgrad dieser Straßen erlaubt es nicht, hier eine zeitliche Streckung vorzunehmen. Sie werden auch weiterhin 2 x wöchentlich gereinigt. Die dem Typ 3 zugeordneten Straßen sind in Anlage A aufgeführt. Siehe auch die Erläuterungen

zu den Typen 1 und 2.

Typ 4

Mit der Aufnahme des Typs 4 wird nun auch die Reinigung des Marktplatzes an die tatsächlichen Gegebenheiten angepasst. Obwohl die Reinigung bislang schon 5 x wöchentlich durchgeführt wurde, waren der Marktplatz und die Teilbereiche der weiteren betroffenen Straßen bislang satzungsmäßig immer noch dem alten Teil A, Typen I und II (1 x bzw. 2 x wöchentliche Reinigung) zugeordnet. Eine Aufstellung der betroffenen Straßen ist als Anlage B beigefügt. Außerdem ist der Bereich des Reinigungstyps 4 auf dem beiliegenden Plan (Anlage C) kenntlich gemacht. Siehe auch die Erläuterungen zu den Typen 1 und 2.

Die Eigentümer der anliegenden Grundstücke werden somit jetzt nicht mehr mit dem niedrigen Gebührensatz für die maschinelle Straßenreinigung, sondern mit dem Gebührensatz für die Reinigung der Fußgängerzone veranlagt. Im Sinne einer Gleichbehandlung aller Gebührenzahler ist es notwendig, eine Gebühr entsprechend dem Aufwand der Reinigung zu erheben. Die betroffenen Grundstückseigentümer werden durch den Fachbereich 70 über diese Änderung umfassend informiert.

Typ 5

In den Typ 5 wurden die Straßen des alten Teils A, Typ III „Fußgängergeschäftsstraßen“ übernommen.

Typ 6

In den Typ 6 wurden alle Straßen des Teiles B der alten Satzung - Fahrbahnreinigung durch die Eigentümer - übernommen.

Die Straßen **Christine-Teusch-Weg, Edith-Stein-Weg, Elisabeth-Selbert-Weg, Lise-Meitner-Weg und Richteringhove** sind inzwischen verkehrsberuhigt ausgebaut worden. Aufgrund der Art des erfolgten Ausbaus erscheint eine maschinelle Straßenreinigung nicht sinnvoll. Es wird daher vorgeschlagen, die Reinigung dieser Straßen auf die Anlieger zu übertragen.

B) Gebührenkalkulation 01.04. - 31.12.2003

Berücksichtigt sind die gemäß § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) ansatzfähigen Kosten. Die Grundlage für die Ermittlung der Gebührensätze bildet die Gebührenkalkulation vom 20.02.2003. Diese ist als Anlage E beigefügt.

Wie bisher erfolgt die Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren auch weiterhin in zwei Kostenstellen. In der Kostenstelle A werden die Typen 1 bis 3 zusammengefasst. In der Kostenstelle B wird die Gebühr für die Fußgängerzonenreinigung der Typen 4 und 5 ermittelt.

Die Kosten und Erlöse in der Gebührenkalkulation sind für den Zeitraum von 9 Monaten (01.04. - 31.12.03) ermittelt worden.

Kostenstelle A

In der Kostenstelle A wird die Gebühr für die Straßen der Typen 1 bis 3 ermittelt. Es handelt sich hierbei um die alten Kategorien A-I und A-II. Trotz unterschiedlicher Reinigungshäufigkeit wird somit für die Typen 1 bis 3 ein einheitlicher Gebührensatz

vorgeschlagen. Dies wird auch unter Berücksichtigung des Gleichheitssatzes gem. Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes als zulässig angesehen.

Nach dem Gleichheitssatz darf wesentlich Gleiches nicht willkürlich ungleich und wesentlich Ungleiches nicht willkürlich gleich behandelt werden. Willkür läge jedoch nur vor, wenn sich kein vernünftiger, aus der Natur der Sache einleuchtender Grund für eine Gleichbehandlung finden lässt. Diesbezüglich ist zu berücksichtigen, dass die unterschiedliche Reinigungshäufigkeit bestimmter Straßen weniger auf die Nutzung durch die Anlieger als vielmehr auf den Verschmutzungsgrad aufgrund der Verkehrsbedeutung zurückzuführen ist. Andererseits kommt der Vorteil einer gereinigten Straße Anliegern der verschiedenen Straßentypen 1 bis 3 in gleicher Weise zu gute.

Im Rahmen des dem Satzungsgeber zustehenden weiten Gestaltungsspielraums erscheint es daher angebracht, keine unterschiedlichen Gebühren für die Straßen der Typen 1 bis 3 festzulegen. Eine derartige Differenzierung wäre hinsichtlich der Gebührenbelastung wohl auch den Gebührenzahlern kaum zu vermitteln. Schließlich wird der unterschiedlichen Reinigungshäufigkeit bei den 3 Typen durch eine entsprechende Berücksichtigung des Allgemeininteresses (Öffentlichkeitsanteil) an der Straßenreinigung Rechnung getragen.

Darüber hinaus sind bei der Ausgestaltung des Satzungsrechts auch Erwägungen hinsichtlich der Praktikabilität und Wirtschaftlichkeit anzustellen. Die bisher gespeicherten Frontmeter als Bemessungsgrundlage der Gebührenerhebung für ein Grundstück entfallen künftig für eine Vielzahl von Grundstücken auf verschiedene Reinigungstypen. Dies ist z.B. bei Eckgrundstücken der Fall, die an Straßen verschiedener Reinigungstypen liegen. Weiterhin trifft dies auch auf Grundstücke zu, die mit ihrer Frontseite und mit ihrer Rückseite durch Straßen unterschiedlicher Typen erschlossen sind. Eine Aufschlüsselung der Frontmeter der betroffenen Grundstücke würde einen unverhältnismäßig hohen Datenerhebungs- und Verwaltungsaufwand auslösen. Auch aus diesem Grund sollte eine gebührenmäßige Differenzierung der Reinigungstypen 1 bis 3 unterbleiben.

Bezüglich des Öffentlichkeitsanteils schreibt das Straßenreinigungsgesetz NRW keinen festen Anteil mehr vor. Das bedeutet aber nicht, dass nunmehr die Kosten komplett auf die Anlieger umgelegt werden können. Nach den Ausführungen in der Fachliteratur ist es auch weiterhin dringend erforderlich, den auf die Interessen der Allgemeinheit entfallenen Kostenanteil zu ermitteln und von den Gesamtkosten der Straßenreinigung abzusetzen. Dabei liegt die Festlegung der Höhe des Kostenanteils für das Allgemeininteresse im Ermessen der Gemeinde.

Die Fachliteratur hält einen Interessenanteil von 10 % für erforderlich. Dieser wird in der Regel allerdings auch als ausreichend angesehen, so dass ein höheres Allgemeininteresse grundsätzlich nicht vorliegt. Diese Auffassung ist auch aus Sicht der Stadt Coesfeld zutreffend und könnte somit Anwendung finden.

Durch die Zusammenfassung der 3 Reinigungstypen ist es für die Stadt Coesfeld allerdings erforderlich, eine Erhöhung des Minimalansatzes von 10 % vorzunehmen. Der durch das allgemeine Interesse höheren Reinigungshäufigkeit bei den Typen 2 und 3 ist hier Rechnung zu tragen. Daher erscheint eine Erhöhung des Minimalansatzes auf 15 % bei der Bemessung des Öffentlichkeitsanteils als erforderlich und auch gerechtfertigt.

Kostenstelle B

In der Kostenstelle B wird die Gebühr für die Reinigung der Fußgängerzone der Typen 4 und 5 ermittelt. Typ 5 entspricht der alten Kategorie A-III. Hinzu kommen die Straßen des neuen Typs 4, dem die Straßen des Marktplatzbereiches (Anlagen B und C)

zugeordnet wurden. Diese Straßen waren bisher satzungsmäßig in der „normalen“ maschinellen Straßenreinigung erfasst, obwohl sie eindeutig Fußgängerzonencharakter haben. Bezüglich der ebenfalls einheitlich kalkulierten Gebühr für die Reinigungstypen 4 und 5 wird auf die entsprechenden Ausführungen bei Kostenstelle A verwiesen. Auch bezüglich der beiden Fußgängerzonen-Straßentypen erscheint eine weitere gebührenmäßige Differenzierung nicht angebracht

Der auf die Interessen der Allgemeinheit entfallende Kostenanteil ist hier ebenfalls von den Gesamtkosten abzusetzen. Dieser wurde für die Fußgängerzonenreinigung durch Ratsbeschluss vom 20.09.1984 auf 50 % festgesetzt und soll auch weiterhin beibehalten werden.

Zudem ist es den Gebührenzahlern nicht zuzumuten, für die Kosten der Reinigung der gesamten Marktplatzfläche aufzukommen. Hier wurde bereits bei der Ermittlung der Gesamtkosten für die Kernflächen des Marktplatzes und des kleinen Marktplatzes ein Kostenanteil für eine insgesamt 2.000 m² große Fläche abgesetzt. Die Anlieger werden somit auch nur mit den Kosten für die Reinigung einer Straße mit normaler Breite belastet.

Berücksichtigung von Betriebsergebnissen

Die Stadt Coesfeld hat bereits die Betriebsabrechnung gem. § 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) für das Jahr 2002 erstellt. Dabei ergab sich ein Gebührenüberschuss von 27.084 €, welcher überwiegend auf Nachveranlagungen für mehrere vergangene Jahre zurückzuführen ist. Bei der Ermittlung dieses Überschusses wurde bereits das Gebührendefizit aus dem Jahr 2001 i.H.v. 2.456 € angerechnet.

Durch den Überschuss in 2002 konnte der Gebührenüberschuss aus dem Jahr 2000 von 2.625 € noch nicht berücksichtigt werden. Dieser wird nunmehr jetzt gebührenmindernd angesetzt.

Der Gebührenüberschuss aus 2002 i.H.v. 27.084 € soll mit dem Ziel möglichst konstanter Gebühren in den folgenden Jahren in 2003, 2004 und 2005 jeweils anteilig angerechnet werden. Für die Kalkulation des II. - IV. Quartals 2003 wird somit ein Betrag von 8.510 € gebührenmindernd berücksichtigt.

Gebührensätze

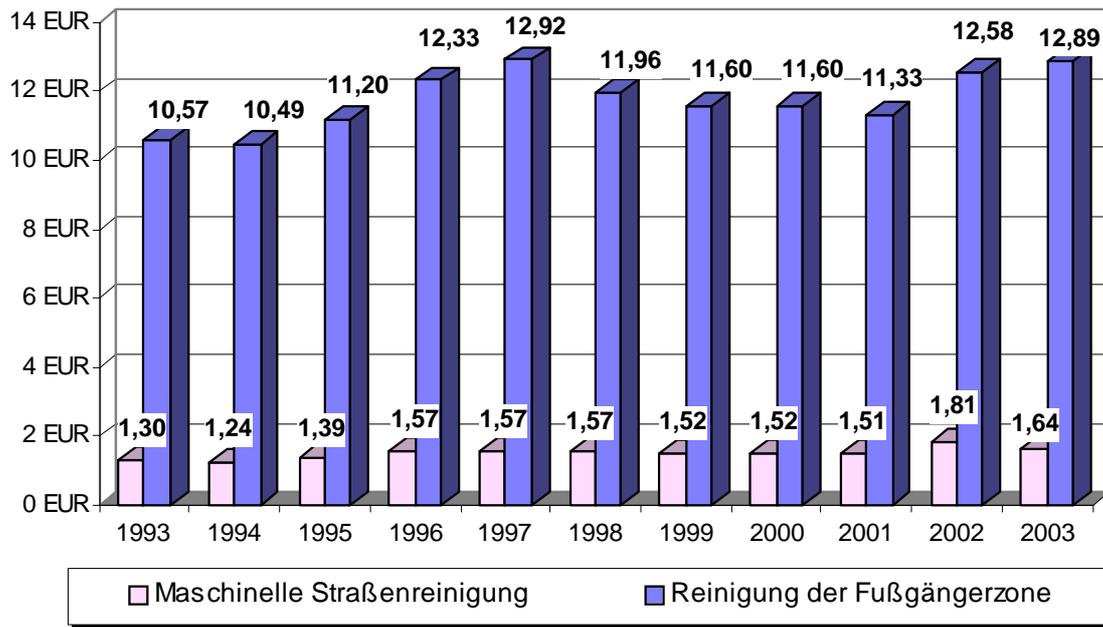
Nach Berücksichtigung all dieser Faktoren ergeben sich für das Jahr 2003 folgende Gebührensätze:

- Maschinelle Straßenreinigung:

Zeitraum 01.04. bis 31.12.2003	→	1,19 €/lfdm	
Hochrechnung Jahresgebühr 2003	→	1,59 €/lfdm	
tatsächliche Jahresgebühr (Geb. I. + Geb. II.-IV. Quartal)	→	1,64 €/lfdm	(Vorjahr: 1,81 €/lfdm)

- Reinigung der Fußgängerzone:

Zeitraum 01.04. bis 31.12.2003	→	9,61 €/lfdm	
Hochrechnung Jahresgebühr 2003	→	12,81 €/lfdm	
tatsächliche Jahresgebühr (Geb. I. + Geb. II.-IV. Quartal)	→	12,89 €/lfdm	(Vorjahr: 12,58 €/lfdm)



Als Ergebnis der Neuausschreibung ist somit folgender Trend zu erkennen. Durch die Streckung der Reinigungsintervalle bei der maschinellen Straßenreinigung ist eine Gebührensenkung bei der Kostenstelle A zu verzeichnen. Anders sind die Auswirkungen bei der Flächenreinigung in der Fußgängerzone. Hier ist durch höhere Unternehmerkosten bei der intensiven Flächenreinigung ein Anstieg der Gebühren unvermeidlich.

Mit den Jahresabgabenbescheiden wurde die Straßenreinigungsgebühr bislang nur bis zum 31.03.2003 erhoben. Die Gebühren für den Zeitraum 01.04. bis 31.12.2003 werden durch Änderungsabgabenbescheide, die voraussichtlich Ende Mai verschickt werden, festgesetzt.

Anlagen:

- Anlage A: Aufstellung der dem Typ 3 (Reinigung 2 x wöchentlich) zugeordneten Straßen
- Anlage B: Aufstellung der dem Typ 4 (Reinigung 5 x wöchentlich) zugeordneten Straßen
- Anlage C: Übersichtsplan der Straßen und Straßenabschnitte des Typs 4
- Anlage D: Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Coesfeld
- Anlage E: Gebührenkalkulation vom 20.02.2003